

**Sechzehnte Satzung zur Änderung der
Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger
vom 9. November 1979,
zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Februar 2012.**

Der Kreistag beschließt in seiner Sitzung am folgende Sechzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger.

Artikel I

Die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger vom 9. November 1979, zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Februar 2012 wird wie folgt geändert:

(1) § 4 Absatz 1 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„(1) Ehrenamtlich Tätige, die an Sitzungen eines Gremiums des Landkreises Gießen teilzunehmen verpflichtet oder mit beratender Stimme teilzunehmen berechtigt sind, haben für die Teilnahme Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung oder auf einen Auslagenersatz für bis zu höchstens 2 Sitzungen am Tage, bei mehrtägigen Sitzungen pro Sitzungstag.

Eine Aufwandsentschädigung von 40,00 € je Sitzung ist für Sitzungen von Kreisgremien nach dem Kommunalverfassungsrecht oder sonstigen Gesetzen sowie der Kreistagsgeschäftsordnung zu gewähren.

Ein Auslagenersatz von 20,00 € je Sitzung ist für Sitzungen der Beiräte und sonstigen von den Organen des Landkreises Gießen gebildeten Gremien zu gewähren.“

(2) § 4 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Darüber hinaus erhalten als erhöhte Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale

<i>der Kreistagsvorsitzende</i>	<i>250,- €</i>
<i>die stellvertretenden Kreistagsvorsitzenden</i>	<i>30,- €</i>
<i>die Ausschussvorsitzenden</i>	<i>50,- €</i>
<i>die Fraktionsvorsitzenden</i>	<i>20,- € multipliziert mit der Anzahl der Fraktions- mitglieder, je- doch höchst- ens 200,- €.“</i>

(3) In § 4 Absatz 2 Satz 3 wird der Betrag „770,- €“ durch den Betrag „700,- €“ ersetzt.

(4) In § 4 wird der Absatz 4 gestrichen.

(5) In § 5 Absatz 3 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

(6) In § 5 Absatz 4 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

(7) § 5 Absatz 5 erhält folgende neue Fassung

„(5) Die Absätze 3 und 4 finden nur für diejenigen Sitzungen Anwendung, an der mindestens 4 Kreistagsabgeordnete nachweislich teilgenommen haben.“

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 1. April 2016 in Kraft.

Gießen, den

**Landkreis Gießen
Der Kreisausschuss**

**Anita Schneider
Landrätin**